



Gemeindeamt Bürs, A-6706 Bürs, Dorfplatz 5

Aktenzahl: 004/2013

Bürs, am 20.12.2013

V E R O R D N U N G

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürs hat in ihrer Sitzung vom 19.12.2013 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs I lit a Z 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 i.d.g.F., wird zur Abwehr oder Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage (Lageplan Bürser Schlucht vom 13.5.2013 der Gemeinde Bürs und Lageplan III der Gemeinde Bürs vom 24.5.2013) farbig ausgewiesenen Bereiche in der Bürser Schlucht, in den Auwäldern und im Uferbereich der III zwischen den Gemeindegrenzen zu Nüziders, Bludenz und Lorüns in Bürs.

§ 2 Verbote

1. Das Verunreinigen der oben genannten öffentlichen Flächen.
2. Das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, der Klassen F1 und F2.
3. Das Einbringen von Glasgebinde (zB Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendungen im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst sind verboten. Ausgenommen vom Verbot sind lediglich das Einbringen und Verwenden von Glasgebinde im Rahmen von Veranstaltungen, wenn dies von der Veranstaltungsbehörde ausdrücklich bewilligt wurde.
4. Hundehalter sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere durch Hundekot, unverzüglich zu beseitigen.
5. Das Aufstellen von Zelten, provisorischen Überdachungen und ähnlichen Anlagen.

§ 3
Strafbestimmungen

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.

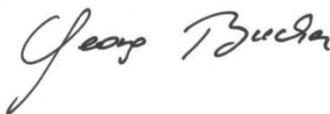
§ 4
Subsidiarität

Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Übertretung den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 5
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Bürs vom 28.06.2013, Zahl: 004/2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Georg Bucher

Amtstafel: Angeschlagen am: 23.12.2013 Abgenommen am: 10.1.2014

Ergeht nachrichtlich:

An die
Bezirkshauptmannschaft
Schloss-Gayenhofplatz 2
A-6700 Bludenz

gemäß § 84 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, idgF.

Mit freundlichen Grüßen.

Georg Bucher, Bürgermeister

Ergeht weiters an:

- Redaktion Gemeindeblatt
- Homepage der Gemeinde
- Amtstafel
- VO-Sammlung, Zl. 003-3